



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76 003/19-IV/11/92/L

Wien, am 20. Oktober 1992

Referent: Leimer

Tel: 53126/2403

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (Waffengesetznovelle 1992); Begutachtungsverfahren

Gesetzesentwurf	
Zl.	<i>420</i> -GE/19/92
Datum	<i>22. 10. 92</i>
Verteilt	<i>23. Okt. 1992</i> <i>Nm</i>

An
 die Parlamentsdirektion

1017 W i e n

H. Olsch Horant

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (Waffengesetznovelle 1992) samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachfolgende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis

16. November 1992

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 der Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 der Verfassungsgerichtshof
 der Verwaltungsgerichtshof
 alle Bundesministerien
 das Büro des Bundesministers für Föderalismus und
 Verwaltungsreform
 das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten
 das Bundeskanzleramt - Abteilung I/11
 das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Mag. EDERER
 das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. KOSTELKA

- 2 -

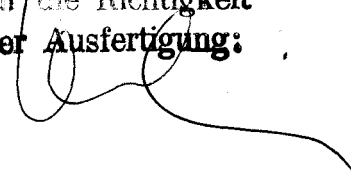
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Dr. FEKTER
der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Nieder-
österreichischen Landesregierung
der Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
der Österreichische Städtebund
der Österreichische Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
der Österreichische Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs
der Österreichische Landarbeiterkammertag
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
der Österreichische Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-
träger
die Österreichische Bischofskonferenz
der Österreichische Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
der Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
der Österreichische Bundesjugendring
der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touringclub
der Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerk-
schaft Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz

- 3 -

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
der österreichische Wasserwirtschaftsverband
der österreichische Bundesfeuerwehrverband
der österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein
der evangelische Oberkirchenrat A und HB Wien
der Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
der österreichische Berufsverband der Erzieher
der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
der österreichische Bundesverband für Psychotherapie

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Für den Bundesminister:

Szymanski

E N T W U R F**Bundesgesetz, mit dem das
Waffengesetz 1986 geändert wird
(Waffengesetznovelle 1992)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über das polizeiliche Waffenrecht (Waffengesetz 1986), BGBl. Nr. 443/1986, wird wie folgt geändert:

Art I

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

"§ 10a. Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind, stehen bei der Erteilung waffenrechtlicher Bewilligungen österreichischen Staatsbürgern gleich."

2. Der § 11 samt Überschrift lautet:

"Verbotene Waffen und sonstige verbotene Gegenstände

§ 11.(1) Verboten sind der Besitz und die Einfuhr

1. von Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauches verkleidet sind;
2. von Schußwaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind;
3. von Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm;

- 2 -

4. von Gewehrscheinwerfern und von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schußknalles von Schußwaffen;
5. von Waffen, aus denen ohne Verwendung von Patronen Flüssigkeiten oder Gase verschossen, verspritzt oder versprüht werden können;
6. der unter der Bezeichnung 'Schlagringe', 'Totschläger' und 'Stahlruten' bekannten Hiebwaffen;
7. der unter der Bezeichnung 'Springmesser' und 'Fallmesser' bekannten Stichwaffen;
8. der unter der Bezeichnung 'Elektroschockwaffen' bekannten Waffen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung die Einfuhr und entgeltliche Überlassung zu verbieten von:

1. Waffen, die zwar ihrer Bauart nach zur Abgabe scharfer Schüsse nicht geeignet sind, aufgrund ihrer Beschaffenheit aber verhältnismäßig einfach hierfür tauglich gemacht werden können, und
2. Nachbildungen (Attrappen) einer Waffe, die mit Rücksicht auf die Art der Nachbildung und die Ähnlichkeit mit dem Vorbild einen Mißbrauch befürchten lassen.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat außerdem im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung die Einfuhr und den Besitz neuartiger Waffen oder neuartiger Munition zu verbieten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Wirkung oder Wirkungsweise eine besondere Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen darstellen könnten.

(4) Die Behörde hat den Verfall von Waffen und Nachbildungen von Waffen, auf die sich ein Verbot nach Abs 2 bezieht, zu verfügen, wenn deren Besitzer unverlässlich ist; dieser ist verpflichtet, die Gegenstände binnen zwei Wochen ab Eintritt

der Rechtskraft des Bescheides der Behörde abzuliefern. § 11a Abs 3 und 4 gilt."

3. Nach § 11 wird folgender § 11a angefügt:

"11a.(1) Die Behörde kann Personen Ausnahmen von Verboten nach § 11 Abs 1 oder 3 bewilligen, wenn diese verlässlich sind und einen Bedarf nachweisen. Inhaber gültiger Jagdkarten sind vom Verbot des Besitzes von Springmessern und Fallmessern (§ 11 Abs 1 Z 7) ausgenommen.

(2) Die Verlässlichkeit des Inhabers einer Ausnahmebewilligung und sein Bedarf sind von der Behörde zumindest alle 5 Jahre zu überprüfen. Ergibt sich hiebei oder aus anderem Anlaß, daß er nicht mehr verlässlich ist oder keinen Bedarf mehr hat, so hat die Behörde die Ausnahmebewilligung zu widerrufen. Der Betroffene hat binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides

1. in seinem Besitz befindliche Waffen oder sonstige Gegenstände gemäß § 11 Abs 1 und 3 und
2. Urkunden, mit denen Ausnahmen von Verboten nach § 11 Abs 1 oder 3 bewilligt wurden,

der Behörde abzuliefern.

(3) Die Behörde hat die Gegenstände (Abs 2 Z 1) und Urkunden (Abs 2 Z 2) sicherzustellen, wenn

1. der Betroffene sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Bescheides der Behörde abgeliefert hat oder
2. Gefahr im Verzug besteht (§§ 57 und 64 Abs 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 [AVG], BGBl.Nr. 51).

(4) Gemäß Abs 2 abgelieferte oder gemäß Abs 3 sichergestellte Waffen oder sonstige Gegenstände gelten nach Eintritt der

- 4 -

Rechtskraft des Bescheides (Abs 2) als verfallen. Dem letzten Besitzer dieser Gegenstände hat die Behörde auf Antrag eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen, wenn er deren rechtmäßigen Erwerb nachweist. Ein solcher Antrag ist binnen sechs Monaten ab Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zu stellen.

(5) Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung hat jede Änderung seines Wohnsitzes der Behörde, die diese Bewilligung erteilt hat, binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

4. Der § 12 Abs 1 lautet:

"(1) Die Behörde hat einer Person den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Person durch die mißbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gefährden könnte."

5. Der § 13 Abs 1 lautet:

"(1) Die Organe der öffentlichen Aufsicht sind bei Gefahr im Verzug ermächtigt,

1. Waffen und Munition und
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

sicherzustellen, wenn sie Grund zur Annahme haben, daß deren Besitzer durch die mißbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gefährden könnte; sie haben darüber dem Betroffenen sofort eine Bestätigung auszustellen."

6. Der § 16 Abs 1 lautet:

(1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Faustfeuerwaffen ist nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung zulässig.

Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen von Faustfeuerwaffen ist von der Behörde durch die Ausstellung eines Waffenpasses nach dem Muster der Anlage 1, die Bewilligung zum Erwerb und zum Besitz von Faustfeuerwaffen ist von der Behörde durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

7. Der § 20 Abs 3 lautet:

"(3) Die Behörde hat die im Besitz des Betroffenen befindlichen Faustfeuerwaffen und Urkunden gemäß Abs 1 sicherzustellen, wenn

1. er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Bescheides (Abs 2) der Behörde abgeliefert oder die Waffen einer zum Erwerb von Faustfeuerwaffen befugten Person überlassen hat oder

2. Gefahr im Verzug besteht (§§ 57 und 64 Abs 2 AVG)"

8. Der § 25 lautet:

"(1) Auf den Erwerb von Faustfeuerwaffen durch Erbschaft oder Vermächtnis sind die Bestimmungen über den Erwerb von Faustfeuerwaffen nicht anzuwenden. Der Erbe oder Vermächtnisnehmer hat dies aber binnen sechs Monaten nach Erlangen des Besitzes der Behörde anzuzeigen, wenn er nicht auf Grund eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zum Besitz der Faustfeuerwaffen berechtigt ist. Die Behörde hat dem Erben oder Vermächtnisnehmer, sofern er verlässlich ist, die Ausstellung eines Waffenpasses jedoch nicht in Betracht kommt, auf Grund der Anzeige, die Bewilligung zum Besitz der Faustfeuerwaffen durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu erteilen. Wird die Bewilligung nicht erteilt, so gilt § 20 Abs 2 und 4. Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, falls jedoch die Bewilligung nicht erteilt wird, bis zum Ablauf der im § 20 Abs 2 bezeichneten Frist, ist der Besitz der erworbenen Faustfeuerwaffen als erlaubt anzusehen. § 12 bleibt unberührt.

- 6 -

(2) Hat der Erbe oder Vermächtnisnehmer zum Zeitpunkt des Erwerbes das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so hat dessen gesetzlicher Vertreter die nach Abs 1 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. In diesem Fall hat die Behörde die zur sicheren Verwahrung der Faustfeuerwaffen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(3) Das Abhandlungsgericht und der Notar als Gerichtskommissär sind verpflichtet, Waffen und sonstige Gegenstände gemäß § 11 Abs 1 und 3, die zu einem Nachlaß gehören, der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Behörde hat die Gegenstände sicherzustellen und für verfallen zu erklären. § 11a gilt.

9. Der § 27 Abs 2 bis 4 lautet:

"(2) Verlässlichen Personen, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die zuständige österreichische Vertretungsbehörde auf Antrag die Bewilligung erteilen, die für ihren persönlichen Bedarf bestimmten Faustfeuerwaffen samt Munition bei der Einreise in das Bundesgebiet oder bei der Durchreise durch dieses über die Zollgrenze zu verbringen. Bei der Durchführung des Verfahrens ist das AVG mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 anzuwenden. Die Erteilung der Bewilligung ist durch die Ausstellung einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Monaten zu beurkunden. Gegen die Ablehnung des Antrages ist keine Berufung zulässig.

(3) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen, die in ihrem Wohnsitzstaat zum Besitz der Faustfeuerwaffen samt Munition berechtigt sind, kann die Grenzkontrollstelle, über die die Einreise erfolgen soll, nach Zustimmung des Bundesministers für Inneres von Amts wegen eine Bewilligung gemäß Abs 2 erteilen.

(4) Die gemäß Abs 2 ausgestellte Bescheinigung berechtigt während der Dauer ihrer Gültigkeit auch zum Besitz der eingeführten Faustfeuerwaffen. Bei Nachweis eines Bedarfes (§ 18)

kann die zuständige inländische Behörde oder nach Zustimmung des Bundesministers für Inneres die für die Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs 3 zuständige Grenzkontrollstelle das Führen dieser Faustfeuerwaffen bewilligen. Über die Erteilung der Bewilligung ist auf der Bescheinigung ein Vermerk anzubringen.

10. § 31 Abs 2 letzter Satz lautet:

"Die §§ 11 und 11a bleiben unberührt."

11. In § 33 treten an die Stelle des letzten Satzes die Sätze:
"Bei der Durchführung des Verfahrens ist das AVG mit Ausnahme der §§ 76 bis 78 anzuwenden. Gegen die Ablehnung des Antrages ist keine Berufung zulässig."

12. Die §§ 34 und 35 samt Überschrift lauten:

"Behörden und Verfahren"

§ 34. Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeidirektion besteht, diese.

§ 35. Über Berufungen gegen Bescheide der Behörde hat in letzter Instanz die Sicherheitsdirektion zu entscheiden."

13. Der § 36 Abs 1 Z 2 lautet:

"2. verbotene Waffen oder sonstige verbotene Gegenstände (§ 11 Abs 1 und 3) unbefugt besitzt."

14. Der § 39 Abs 1 lautet:

"Waffen und Munition, die den Gegenstand einer nach den §§ 37 oder 38 strafbaren Handlung bilden, sind von der Behörde für verfallen zu erklären, wenn

- 8 -

1. sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfallserklärung zur Abwehr von Gefahren, die mit dem mißbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch von Waffen verbunden sind, geboten erscheint oder
2. sie einer Person auszufolgen wären, die zu ihrem Besitz nicht berechtigt ist oder
3. ihre Herkunft nicht feststellbar ist."

15. Der § 39a Abs 1 lautet:

"(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, eine Durchsuchung der Kleidung von Personen und der von diesen mitgeführten Behältnisse (Fahrzeuge, Koffer, Taschen u. dgl.) an Orten vorzunehmen, an denen

1. aufgrund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, daß einem Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr, des Besitzes oder des Führens von Kriegsmaterial oder Waffen und Munition, die nicht Kriegsmaterial sind, nach diesem oder anderen Bundesgesetzen zuwidergehandelt wird, und an denen
2. diese Durchsuchung zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen geboten erscheint."

16. Die §§ 40 bis 43 samt Überschriften lauten:

**"Allgemeines über das Verwenden
personenbezogener Daten**

§ 40. (1) Die Waffenbehörden dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Behörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Hiebei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Die Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Zentrale Informationssammlung

§ 41. (1) Die Waffenbehörden dürfen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Namen der Eltern und Aliasdaten (Grunddatensatz) einer Person ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt jenen personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten, die für dessen Berechtigung Waffen, Munition oder Kriegsmaterial einzuführen, zu besitzen oder zu führen maßgeblich sind. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn bei Fahndungsabfragen deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

(2) Die Waffenbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benützen. Übermittlungen der gemäß Abs 1 verarbeiteten Daten sind an Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsbehörden, Asylbehörden und an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung zulässig. Im übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(3) In Auskünften gemäß § 11 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, die aus der Datenverarbeitung gemäß Abs 1 verlangt werden, haben die Waffenbehörden auch jede andere Behörde zu

- 10 -

nennen, die gemäß Abs 1 Daten des Antragstellers in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet. Davon kann Abstand genommen werden, wenn dieser Umstand dem Antragsteller bekannt ist.

(4) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs 1 evident gehalten werden, sind für Zugriffe der Waffenbehörden als Auftraggeber zu sperren, sobald die Voraussetzungen für die Speicherung weggefallen sind oder die Daten sonst nicht mehr benötigt werden. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß Abs 1 aufgehoben werden.

(5) Die Behörden sind als Auftraggeber verpflichtet, unbestimmte Personendatensätze, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist und die fünf Jahre unverändert geblieben sind, daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs 4 genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Datensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs 4 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt, daß der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 42.(1) Ein aufgrund des § 23 des Waffengesetzes vom 18. März 1938, Deutsches RGBl. I S 265, erlassenes Waffenverbot gilt als Waffenverbot nach § 12 dieses Bundesgesetzes. Die Behörde hat jedoch ein solches Waffenverbot auf Antrag aufzuheben, wenn es den Voraussetzungen des § 12 nicht entspricht.

(2) Von diesem Bundesgesetz bleiben unberührt:

1. § 40 Abs 5 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 92/1975;

2. § 111 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 576/1987;
3. das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 30a/1991."

Vollziehung

§ 43. Mit der Vollziehung ist betraut hinsichtlich

1. des § 28 Abs 2 die Bundesregierung;
 2. der §§ 14 Abs 4, 25 Abs 3 und 36 der Bundesminister für Justiz;
 3. der §§ 11 Abs 2 und 3, 31 Abs 2 und 32 Z 2 lit b der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
 4. des § 26 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
 5. des § 27 Abs 1 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
 6. des § 27 Abs 2 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für auswärtige Angelegenheiten;
 7. der §§ 4a, 28a und 28b der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
 8. des § 38 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und für wirtschaftliche Angelegenheiten; der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres."
17. Die §§ 44 und 45 entfallen.

- 12 -

Art II

1. Ausnahmewilligungen gemäß § 11 Abs 2 des Waffengesetzes 1986 gelten als Ausnahmewilligungen gemäß § 11a.
2. Personen, denen eine Ausnahmewilligung gemäß § 11 Abs 2 des Waffengesetzes 1986 erteilt worden ist, sind bis zum 1. Mai 1994 auf ihre Verlässlichkeit und ihren Bedarf zu überprüfen.

Art III

Es treten in Kraft

1. Art I Z 1 gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum
2. Art I Z 2 bis Z 16 und Art II mit 1. Mai 1993.

V O R B L A T T

Problem:

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum legt für seinen Anwendungsbereich ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit fest. Elektroschockwaffen sind nach geltendem Recht zwar als verbotene Waffen anzusehen, aber nicht ausdrücklich im Katalog des § 11 Abs 1 genannt. Darüberhinaus bietet das Waffengesetz für eine routinemäßige Überprüfung von Inhabern einer Ausnahmegewilligung für den Besitz und die Einfuhr verbotener Waffen keine Handhabe. Schließlich erweist es sich als notwendig, das geltende Recht hinsichtlich des Umganges mit personenbezogenen Daten dem Stand der neuesten Rechtsentwicklung anzupassen.

Ziel:

Anpassung des Waffengesetzes 1986 an das EWR-Abkommen und an die Anforderungen, die das Datenschutzgesetz an das Verwenden personenbezogener Daten stellt; Schaffung eines verbesserten Kontrollinstrumentariums zur Abwehr der Gefahren, die von verbotenen Waffen ausgehen.

Inhalt:

Gleichstellung von Fremden, die Angehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind, bei der Erteilung waffenrechtlicher Bewilligungen mit österreichischen Staatsbürgern; Verbot des Besitzes und der Einfuhr von Elektroschockwaffen; Schaffung der Möglichkeit einer routinemäßigen Überprüfung der Verlässlichkeit von Besitzern einer Ausnahmegewilligung für verbotene Waffen; Regelung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Informationseingriffen.

Alternativen:

Eine Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes wäre mit dem EWR-Abkommen nicht zu vereinbaren; für eine routinemäßige Überprüfung der Verlässlichkeit von Besitzern verbotener Waffen gäbe es keine Rechtsgrundlage.

Kosten:

Mit einer nennenswerten Kostenbelastung ist nicht zu rechnen.

EG-Konformität:

Die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG) ist nicht Bestandteil des EWR-Abkommens und wird bei einer Aufnahme Österreichs in die Europäischen Gemeinschaften eine neuerliche Anpassung des Waffengesetzes bedingen.

- 2 -

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

1. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum legt ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit bei der Aufnahme und Ausübung selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeiten fest; dieses Gleichbehandlungsgebot erstreckt sich auch auf Erwerbstätigkeiten, zu deren Ausübung der Besitz und das Führen einer Waffe notwendig oder - im Hinblick auf erhöhte Gefahrenmomente - zumindest gerechtfertigt ist. Eine Beibehaltung der bestehenden Rechtslage, die österreichischen Staatsbürgern einen Anspruch auf die Erteilung waffenrechtlicher Bewilligungen einräumt, bei Fremden aber die Ausstellung dieser Urkunden in das Ermessen der Behörde stellt, ist daher mit den Zielsetzungen des EWR-Abkommens nicht vereinbar.

Der Entwurf schlägt bei der Erteilung waffenrechtlicher Bewilligungen eine generelle Gleichstellung von Fremden, die Angehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind, vor. Diese Maßnahme scheint im Hinblick auf die Bestrebungen zur Vertiefung der Europäischen Integration Österreichs durchaus vertretbar.

2. Einen weiteren Schwerpunkt dieses Gesetzesvorhabens bildet die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den waffenrechtlich relevanten Teil des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS). Das geltende Recht ermöglicht Informationseingriffe nur unzulänglich; die Anforderungen, die das Datenschutzgesetz an den Umgang mit personenbezogenen Daten stellt, verhindern damit effizienten Gesetzesvollzug. Insbesondere der Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung verlangt nach Regelungen ähnlicher Dichte, wie sie für diesen Bereich durch das im Herbst 1991 beschlossene Sicherheitspolizeigesetz vorgegeben werden.

3. Schließlich verfolgt der Gesetzesentwurf das Ziel,

- das bestehende waffenrechtliche Kontrollinstrumentarium zu erweitern: Inhaber von Ausnahmegewilligungen vom Verbot des Erwerbs und Besitzes verbotener Waffen sollen mindestens alle fünf Jahre routinemäßig überprüft werden dürfen, ob sie verlässlich sind und der Bedarf noch besteht;
- den Erwerb und Besitz von Elektroschockwaffen zu verbieten;
- die Formalitäten für Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitpersonen, die für ihren persönlichen Bedarf bestimmten Faustfeuerwaffen in das Bundesgebiet verbringen zu dürfen, zu erleichtern;
- zeitgemäße und terminologische Anpassungen vorzunehmen.

4. Für die Regelung der Materie wird der im Gesetzgebungsbereich des Bundes liegende Kompetenztatbestand **Waffen- und Munitionswesen** (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG) in Anspruch genommen. Der Entwurf enthält keine Regelungen, die als **Verfassungsbestimmungen** beschlossen werden müßten.

II. Besonderer Teil

Im folgenden wird auf einzelne Bestimmungen des Entwurfes nur insoweit eingegangen, als sich damit zum Waffengesetz 1986 Änderungen ergeben, die über die Ersetzung der Wörter "Erlaubnis" und "Berechtigung" durch das Wort "Bewilligung" und sonstige bloß sprachliche oder stilistische Verbesserungen hinausgehen.

- 4 -

Zu Art I Z 1 (§ 10a):

Nach § 17 des Waffengesetzes liegt die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte und eines Waffenpasses bei Vorliegen der dort näher festgelegten Voraussetzungen im Ermessen der Behörde, wenn der Antragsteller nicht österreichischer Staatsbürger ist; dagegen steht österreichischen Staatsbürgern in diesen Fällen ein Rechtsanspruch auf Ausstellung der waffenrechtlichen Urkunden zu. Diese rechtliche Besserstellung österreichischer Staatsbürger ist mit dem EWR-Abkommen nicht vereinbar, da es ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit bei der Aufnahme und Ausübung selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeiten festlegt. Erwerbstätigkeiten, zu deren Ausübung der Besitz und/oder das Führen einer Waffe notwendig oder - im Hinblick auf erhöhte Gefahrenmomente - als adäquates Mittel zur Abwehr möglicher Gefahren anzusehen ist, müssen EWR-Bürgern im selben Maße offen stehen wie Staatsbürgern.

Die vorgeschlagene Bestimmung geht über das damit vorgegebene Minimum notwendiger Anpassungen an das EWR-Abkommen hinaus und räumt allen Fremden, sofern sie Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens sind, das Recht auf Erteilung waffenrechtlicher Bewilligungen unter den gleichen Voraussetzungen wie österreichischen Staatsbürgern ein; damit erfolgt auch hinsichtlich der zeitlichen Gültigkeitsdauer waffenrechtlicher Urkunden eine Gleichstellung dieser Fremden mit österreichischen Staatsbürgern.

Zu Art I Z 2 (§ 11):

In der Überschrift wird darauf Bedacht genommen, daß (schon derzeit) bestimmte Gegenstände, die keine Waffen sind, dem Verbot unterliegen. Der Katalog der Waffen, deren Einfuhr und Besitz verboten ist, soll um die "Elektroschockwaffen" erweitert werden. Als Elektroschockwaffen - diese Begriffsbestimmung ergibt sich nicht zuletzt aus des Wortes eigentümlicher Bedeutung (§ 6 ABGB) - werden solche Waffen verstanden, die dazu bestimmt und geeignet sind, durch Anlegen elektrischer

Spannung bei geringer Stromstärke Störungen des Nervensystems zu bewirken und die unmittelbare Handlungsfähigkeit eines Menschen herabzusetzen.

Die geänderte Umschreibung in **Abs 1 Z 4** bringt inhaltlich keine Änderung mit sich: Der Besitz von Gewehrscheinwerfern und Vorrichtungen zur Dämpfung des Schußknalles ist verboten, gleichgültig ob diese Gegenstände von einer Waffe gesondert sind oder nicht.

Die in **Abs 1 Z 8** vorgeschlagene Wendung "unter der Bezeichnung ... bekannten" stellt nur auf die Bekanntheit dieser Waffentypen nach ihren Begriffsmerkmalen, nicht aber darauf ab, ob solche Waffen ihrer individuellen Beschaffenheit im Detail und ihrer gebräuchlichen Bezeichnung nach zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesnorm als solche bereits bekannt sind.

Die **Abs 2 und 3** entsprechen inhaltlich weitgehend dem § 11 Abs 3 des Waffengesetzes 1986; eine Neuerung zum geltenden Recht besteht aber darin, daß durch Verordnung gemäß Abs 3 neben dem Verbot der Einfuhr nicht mehr lediglich die entgeltliche Überlassung der in § 11 Abs 3 Z 3 Waffengesetz 1986 ausgewiesenen Waffen und Munition zu verbieten ist, sondern der Besitz.

Die bisher in § 11 Abs 2 enthaltene Ausnahmeregelung für die Inhaber gültiger Jagdkarten ist nunmehr im § 11a Abs 1 vorgesehen.

Zu Art I Z 3 (§ 11a):

Die nach § 11 Abs 2 des Waffengesetzes 1986 bestehende Möglichkeit, Personen Ausnahmen vom Verbot der Einfuhr und des Besitzes der in § 11 Abs 1 leg cit angeführten Waffen oder sonstigen Gegenständen zu bewilligen, soll beibehalten werden; eine entsprechende Regelung enthält der **Abs 1**.

- 6 -

Während die waffenrechtliche Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenscheines routinemäßig überprüft wird, besteht diese Möglichkeit hinsichtlich der Inhaber einer Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Abs 2 des Waffengesetzes 1986 bislang nicht. Da eine sachliche Rechtfertigung für diese Differenzierung nicht besteht, wird in Abs 2 vorgesehen, daß auch solche Personen in mindestens fünfjährigen Intervallen einer Verlässlichkeitsüberprüfung zu unterziehen sind; darüberhinaus soll im Hinblick auf die von diesen Waffen oder sonstigen Gegenständen ausgehende besondere Gefahr auch geprüft werden, ob zum Zeitpunkt der Überprüfung weiterhin ein Bedarf besteht. Die Übergangsregelung für bestehende Ausnahmegewilligungen findet sich in Art II des Entwurfes.

Die Regelungen des Abs 2 über das Widerrufsverfahren, die Verpflichtung des Bescheidadressaten zur Ablieferung der Waffen und der sonstigen verbotenen Gegenstände bei der Behörde und die Sicherstellungsermächtigung der Behörde sind den Bestimmungen des § 20 Abs 2 und 3 des Waffengesetzes 1986 weitgehend nachgebildet.

In Abs 4 wird der Verfall der aufgrund des Widerrufs der Ausnahmegewilligung abgelieferten oder sichergestellten Waffen oder sonstigen Gegenstände vorgesehen, da es im Interesse der Sicherheit der Bürger liegt, daß die Anzahl dieser Gegenstände möglichst gering gehalten wird.

Unter dem Begriff "angemessene Entschädigung" ist der objektive Verkehrswert, also der ordentliche Preis im Sinne des § 305 erster Halbsatz ABGB zu verstehen.

Gemäß Abs 5 soll - wie den Inhabern von Waffenbesitzkarten, Waffenpässen und Waffenscheinen - auch Inhabern einer Ausnahmegewilligung gemäß § 11a Abs 1 des Entwurfes die Verpflichtung auferlegt werden, jede Wohnsitzänderung der Behörde, die diese Bewilligung erteilt hat, zu melden.

Zu Art I Z 4 und 5 (§§ 12 Abs 1 und 13 Abs 1):

Mit der Ersetzung der Worte "öffentliche Sicherheit" durch den vorgeschlagenen Katalog zu schützender Rechtsgüter erfolgt eine terminologische Anpassung an das Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz), BGBI.Nr. 566/1991.

Zu Art I Z 7 (§ 20 Abs 3):

Die vorgeschlagene Änderung orientiert sich an § 11 Abs 3 des Entwurfes.

Zu Art I Z 8 (§ 25):

Bislang enthält das Waffengesetz keine Regelung, wie vorzugehen ist, wenn sich in einem Nachlaß verbotene Waffen oder sonstige verbotene Gegenstände befinden. Wegen der Gefährlichkeit dieser Gegenstände schlägt der Entwurf eine Meldepflicht des Abhandlungsgerichtes/des Notars als Gerichtskommissär und eine nachfolgende Beschlagnahme durch die Behörde vor.

Zu Art I Z 9 (§ 27 Abs 2 bis 4):

Repräsentanten anderer Staaten sind vermehrt dazu übergegangen, sich bei Aufenthalten in Österreich verstärkt selbst zu schützen; im zunehmenden Maße werden sie daher auch von Personen zu ihrem Schutz begleitet. Die Hinnahme dieser Entwicklung entspricht zwischenstaatlichen Gepflogenheiten. Aufgrund der Zunahme kurzfristig anberaumter offizieller oder inoffizieller Reisen dieser Personengruppen in das Bundesgebiet erscheint es für diese zielführend, auch Grenzkontrollstellen (von Amts wegen) zur Erteilung einer Bewilligung gemäß § 27 Abs 2 des Waffengesetzes 1986 zu ermächtigen. Nach Abs 3

- 8 -

bedarf die Erteilung einer solchen Bewilligung der Zustimmung des Bundesministers für Inneres.

Die Grenzkontrollstelle kann - unabhängig ob die Bescheinigung von ihr ausgestellt wurde oder nicht - diesen Personen auch die Bewilligung zum Führen von Faustfeuerwaffen erteilen; auch hierfür ist die Zustimmung des Bundesministers für Inneres einzuholen.

Zu Art I Z 11 (§§ 34 und 35):

Anstelle der bislang verwendeten Bezeichnung "Bundespolizeibehörde" wird der Begriff "Bundespolizeidirektion" vorgeschlagen, an die Stelle des Landeshauptmannes als Berufungsbehörde soll endgültig die Sicherheitsdirektion treten. Beides ist im Hinblick auf Art 78a Abs 1 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 565/1991 geboten.

Zu Art I Z 13 (§ 36 Abs 1 Z 2):

Gerichtlich strafbar sollen jene Personen sein, die unbefugt verbotene Waffen oder sonstige verbotene Gegenstände gemäß § 11 Abs 1 oder Waffen oder Munition im Sinne des § 11 Abs 3 besitzen.

Personen, die Waffen im Sinne des § 11 Abs 2 Z 1 oder Nachbildungen im Sinne des § 11 Abs 2 Z 2 des Entwurfes entgegen einer Verordnung einführen oder entgeltlich überlassen, handeln dagegen nach § 37 Abs 1 Z 2 des Waffengesetzes 1986 tatbildmäßig.

Zu Art I Z 14:

Eine inhaltliche Ausweitung der Beschlagnahmeverpflichtung wird in Z 2 vorgesehen: Die Behörde soll nicht verpflichtet sein, Waffen und Munition, die den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung bilden, Menschen auszufolgen, die sie nicht besitzen dürfen.

Zu Art I Z 16 (§§ 40 und 41):

Der Grundsatz der Aufgabenbezogenheit beim Verwenden personenbezogener Daten ergibt sich für den öffentlichen Bereich schon aus § 1 des Datenschutzgesetzes und aus Art 18 B-VG. Dennoch schien es wünschenswert, ihn auch ausdrücklich in das Waffengesetz (§ 40 Abs 1) aufzunehmen.

Zunehmend bietet die elektronische Datenverarbeitung auch die Möglichkeit, im Rahmen von Kleinanwendungen (Personalcomputer) Verwaltungs(straf)verfahren automationsunterstützt zu führen. Da es unter den Gesichtspunkten des Datenschutzes hierfür einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf, wurde diese in § 40 Abs 2 getroffen. Die besondere Heraushebung der **Verfahrensdaten** wurde deshalb vorgenommen, weil nur sie Gegenstand einer Löschungsbestimmung im Rahmen einer Regelung des automationsunterstützten **Verfahrens** sein können. Für das Resultat des Verfahrens gilt diese Bestimmung nicht.

Mit dem vorgeschlagenen **§ 41** erhält der waffenrechtlich relevante Teil des **Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informations Systems** des Bundesministeriums für Inneres (**EKIS**) seine Grundlage. Dessen Grundkonzeption besteht darin, daß alle Waffenbehörden im Rahmen bestimmter Datenverarbeitungen ermächtigt sind - derzeit noch überwiegend durch Zwischenschaltung eines Bearbeiters, der Datenstation - personenbezogene Daten in der vom Bundesministerium für Inneres als Dienstleister zur Verfügung gestellten Zentralen Informationssammlung zu verarbeiten und zu übermitteln. Es sind dies insbesondere Daten im Zusammenhang mit erlassenen Waffenverboten. Darüberhinaus soll den Waffenbehörden österreichweit jener Datensatz zur Verfügung stehen, der sich im Rahmen waffenrechtlicher Verfahren ergeben hat. Entscheidend ist für Bestandteile dieses Personendatensatzes, daß sie für die Berechtigung des Betroffenen Waffen, Munition oder Kriegsmaterial einzuführen, zu besitzen oder zu führen maßgeblich sind.

- 10 -

Eine Sonderregelung zu § 11 des Datenschutzgesetzes wird in Abs 3 getroffen. Da eine derartige Anfrage immer nur an eine Behörde gerichtet werden kann, es aber durchaus denkbar erscheint, daß mehrere Behörden personenbezogene Daten des Betroffenen ermittelt und verarbeitet haben, soll bei der Anfrage an eine dieser Behörden auf jene anderen Behörden hingewiesen werden, die ebenfalls Daten in der Zentralen Informationssammlung gespeichert haben. Auf diese Weise kann der Betroffene sich umfassend darüber Auskunft verschaffen, welche Waffenbehörden über ihn Daten sammeln.

Die **Benutzungsdauer der in der Zentralen Informationssammlung** evident gehaltenen personenbezogenen Daten wird in Abs 4 generell geregelt: sobald die Daten nicht mehr benötigt werden, sind sie zu sperren. Damit werden Zugriffe unmöglich, ohne daß es bereits zu einer Löschung kommen würde. Es hat sich nämlich gezeigt, daß es in dem einem Widerruf folgenden Zeitraum immer wieder zu inhaltsgleichen Neuspeicherungen kommt, die auf einen Übermittlungsfehler einer der Waffenbehörde zurückzuführen sind. Es bedarf daher in diesem Zeitraum, der mit etwa zwei Jahren anzusetzen ist, einer speziellen Kontrolleinrichtung. Diese wird dadurch geschaffen, daß bei inhaltsgleicher Neuspeicherung die Sperre automationsunterstützt aufgehoben wird und der Waffenbehörde im Hinblick auf die beabsichtigte Neuspeicherung eine Überprüfung aufgetragen wird.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß in den §§ 40 und 41 durchwegs von Waffenbehörden die Rede ist, während sonst das Gesetz entweder die betreffende Behörde nennt oder von der Behörde schlechthin spricht. Diese Bezeichnung wurde deshalb gewählt, weil die Befugnis sich an sämtliche Waffenbehörden und nicht bloß jene I. Instanz richtet. Selbstverständlich müssen auch die Sicherheitsdirektionen und der Bundesminister für Inneres Zugriff auf die Zentrale Informationssammlung haben.

Zu Art I Z 16 (§§ 42 und 43):

Die Schluß- und Übergangsbestimmungen wurden bereinigt, die Vollzugsklausel wurde unter Einbeziehung der sich aus den vorgeschlagenen Neuregelungen ergebenden Änderungen neu geordnet.

Zu Art II:

Mit der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung wird sichergestellt, daß gemäß § 11 Abs 2 des Waffengesetzes 1986 ausgestellte Ausnahmegewilligungen mit Inkrafttreten der Waffengesetznovelle 1992 ihre Gültigkeit nicht verlieren. Innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des § 11a des Entwurfes sind Inhaber solcher Ausnahmegewilligungen gemäß Z 2 zu überprüfen, ob sie nach wie vor verlässlich sind und ob der Bedarf noch besteht; ist dies nicht der Fall, gelten die Bestimmungen des § 11a Abs 2 bis 4.